

# **GL\_GERICHTE OG.2017.00072 vom 25. Mai 2018**

GL Gerichte, 2018-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2017.00072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2017.00072)

FR: GL\_GERICHTE OG.2017.00072 du 25 mai 2018

IT: GL\_GERICHTE OG.2017.00072 del 25 maggio 2018

## **Regeste**

Einstellung eines Strafverfahrens

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus Beschwerdegegnerin

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren namentlich ein, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c).

#### **E. 1.2**

Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Auch das Vorliegen von Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen muss in diesem Sinne klar erstellt sein. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGer 1B\_534/2012 vom 7. Juni 2013, E. 2.1.; BGer 6B\_507/2017 vom 8. September 2017, E. 3.2.1.; BGE 143 IV 241, E. 2.2.1; Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 319 N 11, je m.w.H.).

#### **E. 1.3**

Die Sachverhaltsfeststellung obliegt grundsätzlich dem urteilenden Gericht. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen bei Entscheiden über die Einstellung eines Strafverfahrens den Sachverhalt daher nicht wie ein urteilendes Gericht feststellen. Sachverhaltsfeststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Davon kann indes nicht ausgegangen werden, wenn eine abweichende Beweiswürdigung durch das Gericht ebenso

wahrscheinlich erscheint. Der Staatsanwaltschaft ist es nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" lediglich bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen. Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft sind im Rahmen von Art. 319 Abs.1 lit. b und c StPO in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt jedoch, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt "in dubio pro duriore", d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen der Beweiswürdigung durch das Sachgericht bei einer unklaren Beweislage nicht vorgreifen (BGer 6B\_507/2017 vom 8. September 2017, E. 3.2.3.; BGE 143 IV 241, E. 2.3.2, je m.w.H.). 2. Grundlagen zum Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung

## **E. 2**

D.\_\_\_\_\_ Beschwerdegegner verteidigt durch E.\_\_\_\_\_ Verteidiger,

### **E. 2.1**

Der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer fahrlässig einen Menschen schwer (im Sinne von Art. 122 StGB) am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Eine fahrlässige Körperverletzung kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden (vgl. Art. 11 StGB). Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen (vgl. z.B. BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015, E. 2.1.).

### **E. 2.2**

Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung setzt voraus, dass der Täter mit seinem Verhalten eine Sorgfaltspflicht verletzt und dadurch den Deliktserfolg verursacht hat. Als Rechtsquellen dieser Sorgfaltspflichten fallen in Betracht: Gesetze und Verordnungen, Reglemente, Betriebsvorschriften, Richtlinien nichtstaatlicher Organisationen, anerkannte Regeln für die Ausübung gefährlicher Tätigkeiten („leges artis“), Merkblätter, usw. Es ist indes nicht erforderlich, dass für die im konkreten Fall erforderliche Sorgfalt überhaupt Regeln bestehen, denn als Grundlage für Sorgfaltspflichten genügen auch allgemeine Grundsätze wie z.B. der sogenannte allgemeine Gefahrensatz (zum Ganzen: BGer 6B\_1049/2015 vom 6. September 2016, E. 2.4.2.; BGE 135 IV 56 E. 2.1; BGE 127 IV 34 E. 2a; BGE 126 IV 13 E. 7a/bb; Trechsel/Jean-Richard, PK StGB, Art.12 N 29 f.; Niggli/Maeder, BSK StGB I, Art. 12 N 111 ff.; Donatsch/Tag, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 347 ff.). Die Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bzw. zur Unfallverhütung ergeben sich unter anderem aus Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 82 UVG sowie der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV). Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört auch, dass er vom Arbeitnehmer die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verlangt und dies in angemessener Weise kontrolliert und notfalls durchsetzt (vgl. Art. 6 VUV; BGer 6B\_515/2016 vom 29. Mai 2017, E. 2.4.2.; BGer 6B\_435/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 5.1.1. ff.; BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015, E. 3.2, je m.w.H.).

### **E. 2.3**

Allein die Verletzung einer Regel begründet jedoch noch nicht automatisch die Fahrlässigkeit, sondern zur Bemessung der geforderten Sorgfalt sind die in den einschlägigen Regelwerken enthaltenen allgemeinen Pflichten zu konkretisieren. Dabei sind zunächst einmal die konkreten Umstände im Zeitpunkt der Handlung heranzuziehen, mithin alle Umweltfaktoren, welche die Höhe der Gefahr beeinflussen. Der Sorgfaltspflicht werden sodann Grenzen gesetzt durch sozialadäquate bzw. erlaubte Risiken sowie durch das Vertrauensprinzip. Letzteres besagt, dass – solange keine besonderen Anzeichen dagegen sprechen – darauf vertraut werden darf, dass sich Dritte rechtmässig verhalten (Trechsel/Jean-Richard, PK StGB, Art. 12 N 31 ff.; Donatsch/Tag, a.a.O., S. 351 ff.; BGE 127 IV 34 E. 2b). Der Vertrauensgrundsatz kommt indes dann nicht zum Tragen, wenn eine Sorgfaltspflicht gerade auf Beaufsichtigung, Kontrolle oder Überwachung des Verhaltens anderer Personen gerichtet ist (Stratenwerth, StGB AT I, 4. Aufl., Bern 2011, S. 513; vgl. auch Trechsel/Jean-Richard, PK StGB, N 33 f.; Donatsch/Tag, a.a.O., S. 355 ff.).

#### **E. 2.4**

Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung und damit der Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten der beschuldigten Person – in den Hintergrund drängen. Auch wenn neben die erste Ursache andere treten und die Erstursache in den Hintergrund drängen, bleibt sie adäquat kausal, solange sie im Rahmen des Geschehens noch als erheblich zu betrachten ist, solange nicht eine Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war. Entscheidend ist die Intensität der beiden Kausalzusammenhänge. Erscheint der eine bei wertender Betrachtung als derart intensiv, dass er den andern gleichsam verdrängt und als unbedeutend erscheinen lässt, wird eine sogenannte Unterbrechung des andern angenommen (u.a. BGer 6B\_515/2016 vom 29. Mai 2017, E. 2.4.2; BGer 6B\_360/2015 vom 23. Dezember 2015, E. 2.3.2.; BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015, E. 2.2., je m.w.H.).

#### **E. 2.5**

Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässigem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (u.a. BGer 6B\_515/2016 vom 29. Mai 2017, E. 2.4.2; BGer 6B\_1049/2015 vom 6. September 2016, E. 2.4.2.; BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015, E. 2.2., je m.w.H.). 3. Strafbarkeit des Beschwerdegegners 2

### **E. 3**

Der Beschwerdegegner 2 bringt in seiner Beschwerdeantwort vor (act. 14), das Begehen des Turms sei nicht vorgesehen gewesen und die Tragkonstruktion sei gemäss Gutachten als Beleuchtungsturm tauglich sowie nicht mangelhaft gewesen. Die Montagen hätten mit Hebebühnen oder mittels individueller Sicherheitsausrüstung ausgeführt werden können. Somit habe er keinen nicht sicheren Arbeitsplatz erstellen lassen und auch gegen keine der vom Beschwerdeführer genannten Verordnungen oder sonstige Arbeitsschutzvorschriften verstossen. Weil es sich beim Turm nicht um ein Gerüst, sondern um eine Tragkonstruktion gehandelt habe, hätten gemäss Gutachten keine Zugänge und/oder Fassadengerüste angebracht werden müssen. Ausserdem habe er (Beschwerdegegner 2) mit einem derart grobfahrlässigen Verhalten wie es der Beschwerdeführer als über sämtliche Sicherheitsvorschriften instruierter Fachmann gezeigt habe, nicht rechnen müssen. Dem Beschwerdeführer habe eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestanden, eine Hebebühne sei vor Ort gewesen und er hätte auch noch Leitern mitnehmen können. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vermöge dessen grobes Verschulden ihn (Beschwerdegegner 2) sehr wohl zu entlasten. Jener habe durch sein selbständiges, spontanes und nicht beauftragtes Hinaufklettern in den höchst riskanten Arbeitsvorgang ohne Not eingewilligt. Damit könne ihm kein strafbares Handeln vorgeworfen werden bzw. sei eine Verurteilung ausgeschlossen.

#### **E. 3.1**

Erstellt und unstrittig ist Folgendes: Der Beschwerdegegner 2, von Beruf Bauführer, amtierte im OK des Klausenrennens als Bauchef und war in dieser Funktion für die Erstellung der hier interessierenden Turmkonstruktion verantwortlich (u.a. U-act. 1/6 Fr. 1 ff., act. 3/46 S. 1 und 3). Diese Turmkonstruktion wies vom Erdboden bis zum Montageort der Scheinwerfer eine Höhe von 9.18 Metern bzw. vom Erdboden bis zur Querstange, auf welcher der Beschwerdeführer unmittelbar vor seinem Absturz gestanden war, eine solche von 7.18 Metern auf (U-act. 1/7; U-act. 3/46 S. 2). Treppen, Leitern oder dergleichen waren an der aus Gerüstmaterial erstellten Turmkonstruktion keine angebracht. Drei der vier Turmgeschosse waren umlaufend mit je vier Gerüstbrettern belegt, auf dem ersten Geschoss lag zusätzlich ein Gerüstbrett im Mittelbereich. Das oberste, vierte Geschoss war nicht vollständig mit Gerüstbrettern belegt. Oberhalb bzw. zwischen den Plattformen waren Querstangen sowie diagonale Verstrebungen angebracht (U-act. 1/7; U-act. 3/46 S. 3 und im Detail U-act. 12/2 S. 3 f.).

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Gutachten von Dr. U. \_\_\_\_\_ vom 12. August 2016 handle es sich beim aus Gerüstmaterial erstellten Turm nicht um ein normal begehbares Gerüst. Unter Verweis auf Art. 19 BauAV hält der Gutachter fest, der Turm dürfe ohne Sicherungsmassnahmen bzw. ohne Verwendung einer geeigneten Sicherheitsausrüstung nicht beklettert werden. Alternativ dürften Montage- oder Demontearbeiten am Turm mit anderen Mitteln, z.B. einer Hebebühne, ausgeführt werden (U-act. 12/2 S. 5 oben).

#### **E. 3.2.2**

Diese gutachterlichen Feststellungen sind insofern unstrittig, schlüssig und stehen in Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. So ist z.B. in Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und lit. h BauAV statuiert, dass Arbeitsplätze sicher und über sichere Verkehrswege zu erreichen sein müssen, Absturzsicherungen anzubringen sind und Leitern,

Treppen oder gleichwertige Arbeitsmittel verwendet werden müssen, wenn zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als einem Meter zu überwinden sind (siehe auch Art. 19 und Art. 21 VUV sowie Art. 15-19 und Art. 43 BauAV).

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten schuf der Beschwerdegegner 2 mit dem Turm eine Gefahr für fremde Rechtsgüter. Die Erwägung der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Einstellungsverfügung betreffend den Beschwerdegegner 2, dieser habe keinen nicht sicheren Arbeitsplatz erstellen lassen (act. 4/8 E. 2.3.; vgl. auch dessen Ausführungen in act. 14 S. 4 Rz. 6), ist somit nach dem Ausgeführten jedenfalls in dieser Absolutheit unzutreffend. Wie sich aus den eigenen Aussagen des Beschwerdegegners 2 ergibt, war er sich dieser vom Turm – so wie er erstellt wurde – ausgehenden Gefahren und dessen, dass am Turm nicht gearbeitet werden darf, ohne eine Sicherheitsausrüstung oder eine Hebebühne zu verwenden, bewusst (vgl. U-act. 1/6 Fr. 15: "Ein Arbeiten am Gerüst hätte eigentlich nur mit Hebebühne oder gesichert erfolgen dürfen.", Fr. 18; U-act. 6/2 Fr. 24, 27). Der Beschwerdegegner 2 besass sodann als Bauchef des OK Klausenrennen bauleitende Funktion und musste daher die BauAV beachten (BGer 6B\_566/2011 vom 13. März 2012, E. 2.3.3-2.4.2, v.a. E. 2.4.2 am Schluss).

### **E. 3.4**

Gemäss dem allgemeinen Gefahrensatz war der Beschwerdegegner 2 verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, damit die soeben dargelegte, von ihm geschaffene Unfallgefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt bzw. musste er für die vorschriftsgemässe Verminderung oder Ausschaltung des Risikos besorgt sein (BGer 6S.181/2002 vom 30. Januar 2003, E. 3.6 i.V.m. E. 3.2.1). Im vorliegenden Fall traf den Beschwerdegegner 2 somit die Pflicht, die von ihm mit der Scheinwerfer-Installation beauftragte Firma (XY.\_\_\_\_\_ AG) bzw. deren Filialleiter (Beschwerdegegner 3) zumindest vor der Unfallgefahr (Absturzrisiko) zu warnen und von ihr zu fordern, dass die Arbeitskräfte für die Montage- und Demontearbeiten die offenbar auf Platz vorhandene Hebebühne oder persönliche Sicherheitsausrüstungen verwenden. Dass er dieser Pflicht nachkam, ist zumindest zweifelhaft. Denn der Beschwerdegegner 2 sagte selber aus, er habe den Turm nicht gemeinsam mit dem bei der beigezogenen XY.\_\_\_\_\_ AG verantwortlichen Beschwerdegegner 3 vorgängig zu den Montage- und Demontearbeiten besichtigt und habe diesen auch nicht auf die am Turm herrschenden Gefahren hingewiesen (U-act. 1/6 Fr. 13, 17 f.; U-act. 6/2 Fr. 30). Diese Aussagen decken sich sodann insoweit mit denjenigen des Beschwerdegegners 3 (vgl. U-act. 1/5 Fr. 7; U-act. 6/4 Fr. 7-9), der zudem angab, vor dem Unfall nicht gewusst zu haben, dass eine Hebebühne in der Nähe vorhanden gewesen wäre (U-act. 6/4 Fr. 16 f.; eine solche Aussage machten auch Z.\_\_\_\_\_ [U-act. 6/7 Fr. 8 f., 22-24] und W.\_\_\_\_\_ [U-act. 6/5 Fr. 5-8, 15, vgl. auch act. 1/4 Fr. 10]).

### **E. 3.5**

Nicht gefolgt werden kann der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner 2, wenn sie ausführen, für eine Strafbarkeit des Letzteren fehle es an der Voraussetzung der Vorhersehbarkeit (vgl. vorne, E. II.1. und II.3.; U-act. 4/8 E. 3.3.; act. 14 Rz. 11, 14, 21): Der Turm, den der Beschwerdegegner 2 laut eigenen Aussagen nach Fertigstellung selber abgenommen hatte (U-act. 1/6 Fr. 9 f.), wies auf vier Geschossen Zwischenböden (Gerüstbretter) auf. Ungefähr auf halber Höhe zwischen den Geschossböden waren jeweils noch Querstangen angebracht (vgl. zum Ganzen vorne, E. IV.3.1.), die ein Hochklettern am

Turm wesentlich erleichtern. Angesichts dieser Ausgestaltung des Turms lässt sich jedenfalls nicht mit der für eine Verfahrenseinstellung erforderlichen Eindeutigkeit sagen, ein ungesichertes Besteigen des Turms oder dergleichen wäre derart aussergewöhnlich gewesen, dass der Beschwerdegegner 2 damit schlechthin nicht hätte rechnen müssen.

### **E. 3.6**

Ebenfalls nicht stichhaltig ist die Argumentation des Beschwerdegegners 2 in der Beschwerdeantwort, wonach der Beschwerdeführer durch sein Verhalten in einen höchst riskanten Arbeitsvorgang eingewilligt habe. Zwar ist die Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht pflichtwidrig. Dies gilt dann, wenn das Verhalten des Betroffenen als derart unvernünftig und absonderlich zu erachten ist, dass der potenzielle Täter damit nicht rechnen muss (vgl. vorne, E. IV.2.4. und Donatsch, OFK StGB, Art. 12 N 24 m.w.H.). In der vorliegenden Sache ist dies – wie soeben erwogen (E. IV.3.5.) – nicht der Fall bzw. zumindest nicht eindeutig zu bejahen. Eine strafrechtliche Verantwortung des Mitwirkenden besteht sodann, wenn das Opfer z.B. aus Unerfahrenheit oder Jugendlichkeit die Gefahr nicht erkennt, wenn der Täter aufgrund überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Gefährdende oder wenn er eine Garantenstellung zugunsten des Opfers hat (vgl. z.B. BGE 125 IV 189 E. 3a). Eine derartige Garantenstellung ist beim Beschwerdegegner 2 jedenfalls nicht zum Vornherein zu verneinen, hat er doch wie erwogen (E. IV.3.2.-IV.3.3.) mit der von ihm zu verantwortenden Bauweise des Turms Gefahren für Rechtsgüter anderer geschaffen (Absturz- und Verletzungsrisiko) und ist er daher zur Sorge verpflichtet, dass sich diese Gefahren nicht verwirklichen (Garantenstellung aus Ingerenz, vgl. Donatsch, OFK StGB, Art. 11 N 13 m.w.H. sowie BGer 6B\_566/2011 vom 13. März 2012, E. 2.3.3.-2.4.1 und BGer 6B\_1016/2009 vom 11. Februar 2010, v.a. E. 5.2.2 f.).

### **E. 3.7.1**

Es stellt sich noch die Frage, ob der Beschwerdegegner 2 auf die Arbeiten des beigezogenen Elektroinstallationsunternehmens XY. \_\_\_\_\_ AG vertrauen durfte und dieses deshalb nicht über die mit dem Turm einhergehenden Gefahren aufklären musste.

### **E. 3.7.2**

Als Bauchef des OK Klausenrennen besass der Beschwerdegegner 2 wie erwogen (vorne, E. IV.3.3.) bauleitende Funktion, da er unmittelbare Befehlsgewalt über die ausführenden Firmen ausübte (vgl. z.B. U-act. 6/2 Fr. 3, 7 f., 15 f., 28; U-act. 6/4 Fr. 2). Zu den Aufgaben der Bauleitung zählen die Koordination und Überwachung der gesamten Bauarbeiten. Der Bauleiter muss die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde sorgen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die gefährdeten Personen dem Bauleiter direkt unterstellt sind. Beispielsweise hat der Bauleiter im Rahmen seiner allgemeinen Koordinations- und Kontrollpflicht darauf zu achten, dass Gerüste den Sicherheitsvorschriften entsprechen (zum Ganzen: BGer 6B\_543/2012 vom 11. April 2013, E. 1.3.3., 1.5.2; BGer 6B\_566/2011 vom 13. März 2012, E. 2.3.3-2.4.2; BGer 6S.181/2002 vom 30. Januar 2003, E. 3.6; BGer 6B\_1016/2009 vom 11. Februar 2010, E. 5.2.2 ff., je m.w.H.). Ausserdem kann sich, wer eine für andere gefährliche Situation schafft, nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen (BGE 127 IV 34 E. 2b; vgl. zudem vorne, E. IV.2.3.).

### **E. 3.7.3**

Angesichts dieser Rechtslage lässt sich jedenfalls nicht sagen, der Beschwerdegegner 2 habe klarerweise auf die Arbeiten der XY.\_\_\_\_\_ AG vertrauen dürfen und diese nicht auf die bei den Installations- und Deinstallationsarbeiten am Turm herrschenden Gefahren aufmerksam machen müssen.

### **E. 3.8**

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner 2 nicht erfüllt. Insbesondere hinsichtlich der Fragen der Vorhersehbarkeit bzw. Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs und der Reichweite des Verantwortungsbereichs des Beschwerdegegners 2 erscheint die Rechtslage nicht eindeutig bzw. liegt jedenfalls kein Fall klarer Straflosigkeit vor. Die Staatsanwaltschaft verletzt den Grundsatz "in dubio pro duriore", indem sie in der angefochtenen Einstellungsverfügung erwägt (U-act. 4/8 E. 4), es sei (offensichtlich) kein Straftatbestand erfüllt.

### **E. 4**

Strafbarkeit des Beschwerdegegners 3

#### **E. 4.1.1**

Unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner 3 den Arbeitsunfall nicht durch aktives Tun verursacht hat. Es stellt sich aber – wie beim Beschwerdegegner 2 – die Frage, ob er den Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung allenfalls durch Unterlassen erfüllt hat. Nach der Rechtsprechung ist für die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortlichkeit in einem Unternehmen auf dessen Organisationsstruktur abzustellen und es können die Grundsätze der zivilrechtlichen Geschäftsherrenhaftung herangezogen werden. (Bereits) im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles fungierte der Beschwerdegegner 3 bei der XY.\_\_\_\_\_ AG als Leiter von deren Zweigniederlassung Linthal und besass insoweit Einzelzeichnungsberechtigung (vgl. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) [BGE 143 IV 380]; U-act. 1/5 Fr. 1 f.; U-act. 6/4 Fr. 1). Zuzug seiner Organstellung bzw. seiner selbständigen Entscheidungsbefugnisse im Tätigkeitsbereich der Zweigniederlassung (vgl. auch U-act. 1/5 Fr. 4 und U-act. 6/2 Fr. 28, wonach er für das OK Klausenrennen die Ansprechperson für die auszuführenden Arbeiten war), treffen ihn die der XY.\_\_\_\_\_ AG obliegenden Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. zur Unfallverhütung (Art. 328 Abs. 2 OR; Art. 82 Abs. 1 UVG; VUV) in eigener Person. Er ist bzw. war somit hinsichtlich des hier zur Debatte stehenden Vorfalls für die Einhaltung und Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich und ihm kommt insofern eine Garantenstellung zu (Art. 29 StGB; zum Ganzen: BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015, E. 3.1. m.w.H.). Es fragt sich daher, ob der Beschwerdegegner 3 es pflichtwidrig unterlassen hat, die zur Vermeidung des Unfalls erforderlichen Massnahmen zu treffen.

#### **E. 4.1.2**

Wie bereits angetönt (vorne, E. IV.2.2.), muss der Arbeitgeber unter anderem dafür sorgen, dass die in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VUV). Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten (Art. 6 Abs. 3 VUV; BGer 6B\_435/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 5.1.4.; BGer 6B\_515/2016 vom 29. Mai 2017, E. 2.4.2.; vgl. auch Gutachten [...] [U-act. 12/2], v.a. S. 5 Kap. 3.3 Antw. 2 und S. 6 Kap. 3.6 [u.a. zu Art. 3 und Art. 5 VUV]).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdegegner 3 sagte aus, den Montageturm vor Ausführung der Arbeiten nicht mit dem Auftraggeber (Beschwerdegegner 2) zusammen besichtigt zu haben. Mit der Errichtung des Turms habe er nichts zu tun gehabt. Er sei am Turm vorbeigelaufen und habe die Sicherheit des Turms nicht beurteilt. Für die Installation der Scheinwerfer am Turm am Freitag, 27. September 2013, habe er dem Beschwerdeführer den Auftrag erteilt. Er habe mit diesem beim Kraftwerk gearbeitet. Dort hätten sie für die Arbeiten eine Leiter und einen Klettergurt verwendet. Der Beschwerdeführer habe diesen anfangs nicht anziehen wollen, er habe ihn aber dazu angewiesen. Anschliessend sei er weggegangen und wisse deshalb nicht, ob der Beschwerdeführer die Sicherheitsausrüstung auch noch bei den Installationsarbeiten am Turm getragen habe. Da der Beschwerdeführer die Sicherheitsausrüstung bei den Arbeiten beim Kraftwerk getragen habe, sei er davon ausgegangen, dass er für die Arbeiten am Turm diese Sicherheitsausrüstung ebenfalls tragen werde. Was die Demontage der Scheinwerfer anbelange, habe er die Gruppe um den Beschwerdeführer am Montag 30. September 2013 morgens infolge Dunkelheit und Regens angewiesen, zuerst andere Arbeiten zu verrichten und anschliessend diese Arbeit auszuführen. Er habe den Beschwerdeführer nur angewiesen, es dürfe niemand auf Dächer oder Ähnliches gehen, ausdrücklich den Beleuchtungsturm habe er dabei aber nicht erwähnt (U-act. 1/5 und U-act. 6/4).

#### **E. 4.3**

Diese Aussagen decken sich in den wesentlichen Punkten mit den Aussagen der weiteren befragten Personen:

##### **E. 4.3.1**

Z.\_\_\_\_\_, der zusammen mit dem Beschwerdeführer die Installations- und Deinstallationsarbeiten beim Turm ausführte, erklärte, sie hätten bei der Installation wie auch bei der Demontage der Scheinwerfer keine Sicherheitsausrüstung verwendet. Vor der Installation der Scheinwerfer habe sich der Beschwerdeführer beim Gebäude direkt neben dem Turm mittels Sicherheitsausrüstung sichern müssen. Am Montagmorgen habe er im Magazin noch gefragt, ob sie zur Deinstallation eine Leiter mitnehmen sollten, da es leicht geregnet habe. Er wisse nicht, ob der Beschwerdeführer dies nicht gehört habe oder keine Leiter habe mitnehmen wollen (U-act. 1/3 und U-act. 6/7).

##### **E. 4.3.2**

Der Beschwerdeführer gab ebenfalls an, bei den Installationsarbeiten beim Turbinenhaus auf Anordnung des Beschwerdegegners 3 eine Sicherheitsausrüstung getragen zu haben. Er wisse nicht mehr, ob der Beschwerdegegner 3 ihn angewiesen habe, sich auch beim Beleuchtungsturm zu sichern. Den Auftrag für die Arbeiten am Beleuchtungsturm habe ihm der Beschwerdegegner 3 vom Firmengebäude aus gegeben, von wo aus man den Turm habe sehen können. Er habe den Turm mit dem Beschwerdegegner 3 vorgängig nicht eigentlich angeschaut. Daran, dass jemand gesagt habe, die Arbeiten könnten gefährlich sein, könne er sich nicht erinnern (U-act. 1/2).

##### **E. 4.3.3**

W.\_\_\_\_\_, der bei der Demontage der Scheinwerfer vom Turm, nicht aber bei deren Montage, mit dem Beschwerdeführer und mit Z.\_\_\_\_\_ mitwirkte, führte aus, der Beschwerdegegner 3 habe anlässlich der morgendlichen Teamsitzung den Auftrag erteilt,

sämtliches am Klausenrennen installiertes Material zu demontieren. Die Arbeitgeberin habe nichts darüber gesagt, auf welche Weise die Scheinwerfer demontiert werden sollen. Auch habe er nicht gewusst, dass eine Sicherheitsausrüstung vorhanden gewesen wäre, hierzu habe ihm weder der Beschwerdegegner 3 noch der Beschwerdeführer noch Z. \_\_\_\_\_ etwas gesagt. Davon, dass der Beschwerdeführer am Freitag vor dem Unfall unmittelbar neben dem Turm am Turbinenhäuschen mit Sicherheitsausrüstung gearbeitet hat, habe er ebenfalls keine Kenntnis (U-act. 1/4 und U-act. 6/5).

#### **E. 4.4**

Aufgrund der Aussagen der Beteiligten präsentiert sich der Sachverhalt zusammengefasst wie folgt: Der Beschwerdegegner 3 befasste sich nie näher mit den vom Beleuchtungsturm ausgehenden Gefahren und erteilte den eingesetzten Arbeitnehmern, also auch dem Beschwerdeführer, am Tag des Unfalls (Montag, 30. September 2013) keine konkreten Sicherheitsanweisungen in Bezug auf die Installations- und Deinstallationsarbeiten am Beleuchtungsturm. Insbesondere wies er diese bei der morgendlichen Teambesprechung am Tag des Unfalls nicht ausdrücklich an, bei den Arbeiten am Beleuchtungsturm einen Klettergurt oder andere Sicherheitsausrüstung zu tragen. Indes hat der Beschwerdegegner 3 den Beschwerdeführer am Freitag, 27. September 2013, bei Installationsarbeiten in der Höhe bei einem in unmittelbarer Nähe zum Beleuchtungsturm stehenden Gebäude angewiesen, einen Klettergurt als Sicherheitsausrüstung zu tragen und der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung nach.

#### **E. 4.5**

Zu entscheiden ist, ob der Beschwerdegegner 3 mit seinen gegenüber dem Beschwerdeführer am Freitag vor dem Unfall (in Bezug auf einen anderen, aber nahe zum Beleuchtungsturm gelegenen Arbeitsplatz) geäußerten Sicherheitsanweisungen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer hinreichend nachkam oder ob er nicht am Morgen des Vorfalls (Montag) bezüglich konkreter Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten am Beleuchtungsturm hätte klar instruieren und ermahnen müssen. Analysiert man die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu ähnlichen Arbeitsunfällen (u.a. BGer 6B\_435/2015 vom 16. Dezember 2015; BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015; BGer 6B\_566/2011 vom 13. März 2012; BGer 6B\_515/2016 vom 29. Mai 2017; BGer 6B\_287/2014 vom 30. März 2015), so fällt diese Beurteilung bzw. die Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdegegner 3 sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung und gegebenenfalls weiterer Delikte strafbar gemacht hat, entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdegegners 3 jedenfalls nicht eindeutig aus. Dies, zumal für die Demontage der Scheinwerfer im Vergleich zu deren Montage ein zusätzlicher Mitarbeiter (W. \_\_\_\_\_) eingesetzt wurde (dieser wusste von keinen vorhandenen Sicherheitsausrüstungen [Klettergurt u.ä.], vgl. U-act. 6/5 Fr. 5, 7, 8, 14 f.), es an jenem Morgen leicht regnete und dem Beschwerdegegner 3 von am Freitag zuvor ausgeführten Arbeiten her bekannt war, dass der Beschwerdeführer erst auf seine Anweisung hin einen Klettergurt anzog. Da also die Rechtslage (Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung, Vorhersehbarkeit bzw. Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs zufolge Mitverschuldens [vgl. hierzu auch bereits vorne, E. IV.3.5., die dortigen Ausführungen gelten auch in Bezug auf den Beschwerdegegner 3], Vermeidbarkeit des Erfolgs) zweifelhaft ist, hat nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht darüber zu entscheiden, ob sich der Beschwerdegegner 3 hinsichtlich des hier interessierenden Unfalls strafbar machte.

## **E. 5**

Fazit Zusammenfassend liegt entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft keine klare Strafflosigkeit der Beschwerdegegner 2 und 3 vor, sondern ist die Rechtslage in Bezug auf die Strafbarkeit beider Beschuldiger zumindest zweifelhaft. Es drängt sich damit auf, dass die Staatsanwaltschaft erforderlichenfalls weitere Beweise erhebt und hernach Anklage erhebt, um die Sache dem zur materiellen Beurteilung zuständigen Gericht vorzulegen. In Gutheissung der Beschwerde sind die angefochtenen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft vom 13. November 2017 (U-act. 4/8-9) demnach vollumfänglich aufzuheben. Die Akten sind zur weiteren Veranlassung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. V. (Kosten- und Entschädigungsfolgen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.